



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2016  
(OR. en)

10451/16  
ADD 1

PV/CONS 35  
ECOFIN 633

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3475.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**) vom 17. Juni 2016 in Luxemburg

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 10061/16 PTS A 51)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist [erste Lesung]..... 4
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds [erste Lesung] ..... 5
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente [erste Lesung] (GA) ..... 5
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer [erste Lesung] (GA) ..... 6
5. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2016: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2015 ..... 6

### B-PUNKTE (Dok. 10060/16 OJ CONS 34 ECOFIN 582)

3. Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung ..... 6
  - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts
4. Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer ..... 7
  - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

5. Stärkung der Bankenunion ..... 7

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems [erste Lesung]
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion"

6. Sonstiges..... 7

- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

\*

\*   \*

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist [erste Lesung]**

= Allgemeine Ausrichtung

9800/16 EF 155 ECOFIN 546 CODEC 813

+ ADD 1

9801/16 EF 156 ECOFIN 547 CODEC 814

vom AStV (2. Teil) am 8.6.2016 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag fest.

#### **Erklärung Zyperns, Frankreichs, Griechenlands, Italiens und Spaniens**

"Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien begrüßen die Bemühungen des Vorsitzes um einen Kompromiss und stimmen dem mit diesem Vorschlag verfolgten allgemeinen Ziel zu. Sie bedauern jedoch, dass der in Artikel 3 Absatz 2 der Kompromissfassung aufgenommene neue Schwellenbetrag von zehn Millionen Euro (10 000 000 EUR) den Anlegerschutz stark beeinträchtigen könnte. Mit dem Vorschlag wird versucht, die Kosten möglichst gering zu halten, um den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, doch Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien sind der Auffassung, dass dies auf Kosten des Anlegerschutzes geht. Der Vorschlag ermöglicht den Mitgliedstaaten, ihre eigenen nationalen Schwellenbeträge auf weniger als zehn Millionen Euro (10 000 000 EUR) festzusetzen. Diese Möglichkeit wird unter Umständen aber zu einer Fragmentierung und zu Ungleichgewichten im EU-Markt für Prospekte sowie zu einem allgemeinen Mangel an Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten führen, je nachdem wie die einzelnen Mitgliedstaaten ihren Ermessensspielraum nutzen wollen.

Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien sind der Auffassung, dass ein niedrigerer harmonisierter Schwellenbetrag, der den Marktbedingungen aller Mitgliedstaaten gerecht wird, den Anlegerschutz fördern und dem Geist der Initiative für eine Kapitalmarktunion entsprechen würde.

Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien würden es begrüßen, wenn die vorgenannten Elemente vom kommenden Vorsitz in den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage dieses Verhandlungsmandats im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung berücksichtigt würden."

## Erklärung Italiens

"Italien begrüßt die Bemühungen des Vorsitzes, die Prospektregelung dahingehend zu verbessern, dass ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen dem Anlegerschutz und den Pflichten der Emittenten erreicht wird.

Italien wünscht jedoch, dass die Bestimmungen über die Zusammenfassung in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament weiter und eingehender geprüft werden, um im Zusammenhang mit verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP) und gegebenenfalls anderen komplexen Nicht-dividendenwerten eine größere Kohärenz zwischen dem Abschnitt über die Wertpapierbeschreibung und dem Basisinformationsblatt zu erreichen. Ebenso sollte die Bereitstellung der Zusammenfassung für Kleinanleger als zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Anleger betrachtet werden, insbesondere wenn kein Basisinformationsblatt erforderlich ist."

## **2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Geldmarktfonds [erste Lesung]**

= Allgemeine Ausrichtung

9873/16 EF 161 ECOFIN 555 CODEC 821

9874/16 EF 162 ECOFIN 556 CODEC 822

vom AStV (2. Teil) am 15.6.2016 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag fest.

## Erklärung Irlands und Luxemburgs

"Zwar lehnen Irland und Luxemburg die Annahme der allgemeinen Ausrichtung zu der Verordnung über Geldmarktfonds nicht ab, jedoch sind ihres Erachtens weitere Arbeiten erforderlich, um sicherzustellen, dass Geldmarktfonds eine praktikable und glaubwürdige Alternative zu Bankeinlagen bleiben. Dieses Ziel steht im Einklang mit den zugrunde liegenden Zielen der Kapitalmarktunion.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu gewährleisten, dass die Liquiditätsanforderungen für Fonds mit Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität (LVNAV) und für Fonds mit konstantem Nettoinventarwert (CNAV) angewandt werden können. Insbesondere sollte die hohe Liquidität von qualitativ hochwertigen Staatsschuldtiteln verstärkt anerkannt werden.

Weitere fachliche Verbesserungen der allgemeinen Ausrichtung sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der vorgeschlagene Rahmen für Geldmarktfonds solide, praktikabel und effizient ist.

Irland und Luxemburg sind der Auffassung, dass diese Fragen während der Trilogie mit dem Europäischen Parlament besprochen werden sollten, und werden weiterhin konstruktiv an der Erreichung dieses Ziels arbeiten."

## **3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 23/16 EF 117 ECOFIN 395 CODEC 651

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV).

**4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 24/16 EF 118 ECOFIN 396 CODEC 652

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

**5. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2016: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2015**

9585/16 FIN 329 PE-L 28

vom AStV (2. Teil) am 8.6.2016 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2016 (siehe Dok. 9585/16) mit qualifizierter Mehrheit bei Stimmenthaltung der britischen Delegation fest.

**B-PUNKTE**

**3. Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung**

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts
  - = Politische Einigung
- 10039/16 FISC 100 ECOFIN 585  
10340/16 FISC 103 ECOFIN 624

Der Rat führte eine Aussprache mit Blick auf eine politische Einigung über die Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts). Das Ergebnis der Beratungen über diesen Punkt ist in Dokument 10426/16 enthalten, mit dem zugleich ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung für die Mitgliedsstaaten eingeleitet wurde, das am Montag, den 20. Juni um 24.00 Uhr endete. Das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung wurde ohne Bemerkungen abgeschlossen, sodass die politische Einigung in der Fassung des genannten Dokuments erzielt wurde.

**Erklärung der Kommission**

"Die Kommission sagt zu, vor Ende des Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der es einzelnen Mitgliedstaaten – unter Wahrung des Binnenmarkts – ermöglicht, vom gemeinsamen Mehrwertsteuersystem abzuweichen, um eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf inländische Lieferungen oberhalb eines festgelegten Schwellenwerts anzuwenden."

#### 4. Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer
- = Sachstand
- 9602/16 FISC 90 ECOFIN 522

Der Rat wurde von der österreichischen Delegation über den Sachstand betreffend die Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer unterrichtet.

#### 5. Stärkung der Bankenunion

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems [erste Lesung]
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion"
- = Fortschrittsbericht (Sachstand)
- = Schlussfolgerungen des Rates
- 10176/1/16 REV 1 EF 186 ECOFIN 604 CODEC 874
- 10036/16 EF 175 ECOFIN 573 CODEC 856
- + COR 1
- 10037/1/16 REV 1 EF 176 ECOFIN 574 CODEC 857

Der Rat nahm die in Dokument 10460/16 enthaltenen Schlussfolgerungen zum Fahrplan für die Vollendung der Bankenunion an.

#### 6. Sonstiges

- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
- = Informationen des Vorsitzes
- 10015/16 EF 173 ECOFIN 571

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand betreffend die Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen.